

**Bekanntmachung des Gouverneurs von Togo, betr. den Umtausch von Nickel- und Kupfermünzen gegen Silbermünzen und die Annahme von englischen Gold- und Silbermünzen bei den öffentlichen Kassen im Schutzgebiet Togo.**

Vom 1. Mai 1907.

Auf Grund der §§ 3 und 8 der Verordnung des Reichskanzlers, betr. das Geldwesen der Schutzgebiete außer Deutsch-Ostafrika und Kiautschou vom 1. Februar 1905, wird hiermit folgendes bekannt gemacht:

§ 1. Die Gouvernements-Hauptkasse in Lome sowie die Geschäftsstellen der Deutsch-Westafrikanischen Bank werden Reichsilbermünzen auf Verlangen gegen Einzahlung von Nickel- und Kupfermünzen in Beträgen von mindestens 100 Mk. verabsolgen.

§ 2. Die Einlieferung der umzutauschenden Münzen hat in kassenmäßig formierten Beuteln, deren Inhalt bei Nickelmünzen 100 Mk. und bei Kupfermünzen 20 Mk. zu betragen hat, zu erfolgen.

§ 3. Die Auszahlung des Gegenwertes in Silber an den Einlieferer erfolgt nach bewirkter Durchzählung der eingelieferten Beutel, welche von den genannten Kassen in der Regel sofort, spätestens aber binnen 5 Tagen nach der Einlieferung zu bewirken ist.

§ 4. Englische Gold- und Silbermünzen werden bis auf weiteres von den öffentlichen Kassen des Schutzgebiets nach dem Wertverhältnis von 1 Pfund Sterling gleich 20 Mk. in Zahlung genommen.

§ 5. Diese Bekanntmachung tritt mit dem 1. Juni 1907 in Kraft.

Lome, den 1. Mai 1907.

Der Gouverneur.

Graf Zsch.

**Verordnung des Gouverneurs von Togo, betr. den Umlauf der Maria Theresien-Taler im Schutzgebiet Togo.**

Vom 2. Mai 1907.

Auf Grund des § 5 des Schutzgebietsgesetzes (Reichsgesetzblatt 1900 S. 813), des § 5 der Verfügung des Reichskanzlers, betr. die jeannansamtlichen und konsularischen Befugnisse und das Verwaltungsrecht der Behörden in den Schutzgebieten Afrikas und der Südsee vom 27. September 1903 und des § 8 der Verordnung des Reichskanzlers, betr. das Geldwesen der Schutzgebiete außer Deutsch-Ostafrika und Kiautschou, vom 1. Februar 1905 wird hiermit verordnet, was folgt:

§ 1. Maria Theresien-Taler dürfen in das Schutzgebiet nur mit Genehmigung des Gouverneurs eingeführt, daselbst aber weder in Zahlung gegeben noch genommen werden.

Zuwiderhandlungen werden mit Geldstrafe bis zu 500 Mk., an deren Stelle im Unvermögensfalle Haft tritt, bestraft. Daneben ist auf Einziehung der eingeführten oder in Zahlung gegebenen bezw. genommenen Maria Theresien-Taler zu erkennen.

§ 2. Diese Verordnung tritt mit dem 1. Juni 1907 in Kraft.

Lome, den 2. Mai 1907.

Der Gouverneur.

Graf Zsch.

**Verordnung des Gouverneurs von Togo, betr. die Heranziehung der Eingeborenen zu Steuerleistungen.**

Vom 20. September 1907.

Auf Grund des § 15 des Schutzgebietsgesetzes (Reichs-Gesetzbl. 1900, Seite 813) in Verbindung mit § 5 der Verfügung des Reichskanzlers vom 27. September 1903 (Kolonialblatt Seite 509) wird folgendes verordnet:

§ 1. Die Eingeborenen dürfen durch die Verwaltungsbehörden nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zu Steuerleistungen herangezogen werden.

§ 2. Die Steuerleistungen bestehen in Steuerarbeiten, Lieferung von Erzeugnissen und Geldabgaben.

Das Reinigen der Wege ist Sache der anliegenden Gemeinden und nicht als Steuerleistung anzusehen.

§ 3. Die zu leistenden Steuerarbeiten werden von den Verwaltungsbehörden festgesetzt und möglichst gleichmäßig auf die einzelnen Land- und Ortschaften verteilt.

Zu den Steuerarbeiten dürfen in der Regel nur erwachsene männliche Eingeborene, welche völlig arbeitsfähig sind, herangezogen werden.

Während der Hauptfarmzeit sind Steuerarbeiten auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken.

§ 4. Die Zahl der von einem Eingeborenen zu leistenden Arbeitstage darf 12 in jedem Jahre nicht übersteigen. Nur in Notfällen ist eine stärkere Heranziehung zu Steuerarbeiten zulässig. Jeder Eingeborene ist berechtigt, die Steuerarbeit durch eine Geldabgabe abzulösen. Die Höhe der Geldabgabe ist nach den örtlichen Arbeitslöhnen zu berechnen.

§ 5. Für die Steuerarbeiten wird im allgemeinen ein Entgelt nicht gewährt. Jedoch sind Belohnungen an die Häuptlinge und Steuerarbeiter durch Geld- oder sonstige Geschenke zulässig.

§ 6. Ist die Entfernung der Arbeitsstelle von den Wohnplätzen der Steuerarbeiter so erheblich, daß die Verpflegung durch die Angehörigen mit Schwierigkeiten verbunden ist, so ist ein zur Beschaffung der Nahrung ausreichendes Verpflegungsgeld zu zahlen. An Stelle des Verpflegungsgeldes kann Naturalverpflegung treten, welche nach Maßgabe der Vorschriften des § 8 beschafft werden darf.

§ 7. Die Verwaltungsbehörden haben über die innerhalb ihres Bezirks geleisteten Steuerarbeiten Listen zu führen, in welche einzutragen sind:

- a) die zu den Steuerarbeiten herangezogenen Ortschaften,
- b) die Zahl der in denselben vorhandenen arbeitsfähigen Männer,
- c) die von den einzelnen Ortschaften geleisteten Arbeitstage,
- d) die ausgeführten Arbeiten,
- e) die gewährten Geschenke und Verpflegungsgelder.

§ 8. Auf die Lieferung von Erzeugnissen finden die Bestimmungen der §§ 3, 4, 5 und 7 über Steuerarbeiten entsprechende Anwendung.

Die gelieferten Erzeugnisse sind in den gemäß § 7 geführten Listen nach einem von der Verwaltungsbehörde zu bestimmenden Wertverhältnis an Stelle der Arbeitstage anzurechnen.

§ 9. Die Einwohner der Orte Lome und Anecho sowie etwa später vom Gouvernement zu bestimmender Ortschaften sollen an Stelle von Steuerarbeiten und Lieferungen zu Geldabgaben nach näherer Bestimmung des Gouvernements herangezogen werden.

§ 10. Der Gouverneur kann Befreiungen von den Steuerleistungen eintreten lassen.

§ 11. Die Verordnung tritt am 1. April 1908 in Kraft.

Lome, den 20. September 1907.

Der Gouverneur.

Graf Zech.

## Personalien.

### Kaiserliche Schutztruppen.

Schutztruppe für Südwestafrika.

A. R. O. vom 18. November 1907.

Am 30. November aus der Schutztruppe ausgeschieden und mit dem 1. Dezember d. Js. im Heere angestellt:

v. Deimling, Generalmajor, unter Ernennung zum Kommandeur der 58. Infanterie-Brigade, Friedrich, Major, beim Stabe des Eisenbahn-Regiments Nr. 2, Gaefele, überzähliger Major im Badischen Train-Bataillon Nr. 14, Graf v. Königsmark, Rittmeister, als Eskadronchef im Kürassier-Regiment von Driesen (Westfälischen) Nr. 4;